

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Sportzentrum Erkner" der Stadt Erkner vom 11.05.2010**

Aufgrund §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26.03.2009 (GVBl. 11 S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 04.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb "Sportzentrum Erkner" der Stadt Erkner wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Sportzentrum Erkner".

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Betreuung des Sportzentrums Erkner zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben des Bildungs- und Gesundheitswesens, des Sports, der Kultur und der Erholung.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze -insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf -auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Erkner oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadtverwaltung nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.

### **§ 4**

#### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

## **§ 5 Werkleitung**

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Erkner oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadtverwaltung nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (6) Die Werkleitung ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung von § 6 Abs. 3 EigV einen Betriebsführungsvertrag mit der stadt eigenen Wohnungsgesellschaft Erkner mbH abzuschließen.

## **§ 6 Vertretung der Stadt Erkner in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in

Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung wahr.  
Für die Besetzung und das Verfahren im Hauptausschuss gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
  2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Erkner, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
  3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
  4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreitet und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
  5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro überschreiten und die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigen,
  6. Aufnahme von Darlehen je Wirtschaftsjahr, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten und den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem

über die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.

Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
2. im Rahmen von § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen;
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

**§ 12**  
**In krafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Erkner, den 11.05.2010

gez.

Kirsch

Bürgermeister